

TOP 8

Bauleitplanung „Wohnbebauung ehem. Oeltjenhof“



Bebauungsplan Nr. 69 - ENTWURF



TOP 8

Bauleitplanung „Wohnbebauung ehem. Oeltjenhof“



Bebauungsplan Nr. 69 - wesentliche Änderungen



TOP 8

Bauleitplanung „Wohnbebauung ehem. Oeltjenhof“



Bebauungsplan Nr. 69 – Änderung Festsetzung auf Zeit



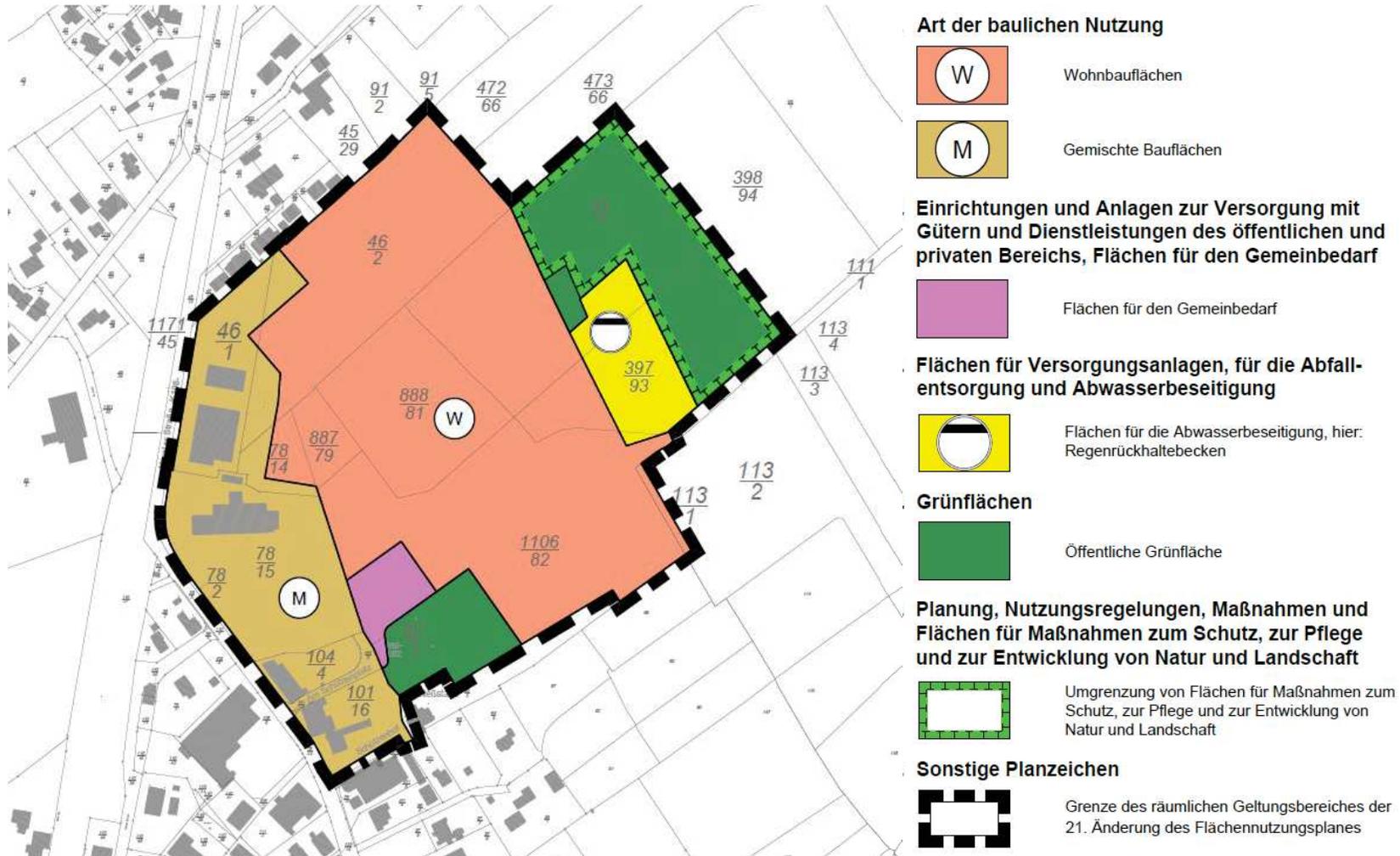
Vorentwurf: Bei nicht Umsetzen der aktiven Maßnahmen am Schießstand erfolgt die Festsetzung einer Grünfläche innerhalb des 120 m Radius

19. Gemäß § 9 (2) Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 9 (1) Nr. 24 BauGB wird festgesetzt, dass innerhalb der gekennzeichneten Fläche die Festsetzungen zur Umsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes nur zulässig ist, wenn ab Geländeoberkante eine 3 m hohe Lärmschutzwand- und/oder -wall-Kombination seitlich des außerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Schießstandes besteht. Alternativ kann auch eine neue Lärmschutzwand auf der bestehenden Grenzmauer errichtet werden. Zusätzlich müssen die offenen Blenden an der Wand des Schießstandes geschlossen werden. Sind die genannten Maßnahmen nicht umgesetzt, so ist eine Bebauung der Flächen als Allgemeines Wohngebiet nicht zulässig. Die Flächen werden dann in der Art der Nutzung bis zu einem Radius von 50,00 m an den Schießstand heran als Mischgebiet festgesetzt. Das jeweilige Maß der Nutzung bleibt von dieser Änderung der Art der Nutzung unberücksichtigt. In einem Radius von näher als 50,00 m an dem Schießstand wird bei Nichtumsetzen der aktiven Schallschutzmaßnahmen eine Nachnutzung als öffentliche Grünfläche festgesetzt.

Ausgenommen von den Änderungen bei Nichtumsetzen der aktiven Maßnahmen ist die öffentliche Verkehrsfläche sowie die Versorgungsfläche und die schon bestehenden Grünfestsetzungen mit Erhalt- und Anpflanzungsfestsetzungen.



21. Änderung des Flächennutzungsplanes ENTWURF





21. Änderung des Flächennutzungsplanes ENTWURF - Änderungen

